

Örtliche Bauvorschrift
über die Gestaltung baulicher Anlagen, Werbeanlagen und Automaten
und über besondere Anforderungen an bauliche Anlagen, Werbeanlagen
und Automaten zur Erhaltung und Pflege
des Orts- und Straßenbildes im Ortskern Welzheim

Das Erscheinungsbild von Welzheim soll neben der dringend notwendigen Sanierung und Modernisierung erhalten, gepflegt und gestaltet werden. Bauliche Maßnahmen aller Art, auch Reparaturen und Renovierungen, haben daher bezüglich Werkstoffwahl, Farbgebung, Konstruktion der Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes zu dienen. Hierzu gehören u.a. auch die Beachtung der gegliederten und maßstäblichen Bauweise bei der Stellung der Gebäude und Gebäudeteile zueinander und den Straßen und Plätzen, die Rücksichtnahme auf benachbarte Gebäudefassaden, die Gliederung der Einzelgebäude und deren Maßstäblichkeit innerhalb der Umgebung; ferner sollte im historischen Straßenbild die vorhandene Firstrichtung beibehalten werden. Schließlich sollten sich Werbeanlagen und Firmenaufschriften mit ihrer Größe dem Maßstab der Fassade harmonisch anpassen.

Um für diese vorstehenden Absichtserklärungen eine rechtliche und praktische Handhabung zu gewährleisten, ergeht folgende

Gestaltungssatzung:

Aufgrund von §§ 111 und 112 der Landesbauordnung (LBO) in der Fassung vom 20.06.1972 (GBl. S. 251), zuletzt geändert am 12.02.1980, und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 22.12.1975 (GBl. 1976 S. 1) hat der Gemeinderat der Stadt Welzheim am 18. März 1983 folgende Satzung als örtliche Bauvorschrift zum Schutz des Ortskerns Welzheim beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung wird durch einen Lageplan dargestellt, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für das in Anlage 1 dargestellte Abgrenzungsgebiet.
- (3) Die Vorschriften dieser Satzung sind nicht anzuwenden, soweit in Bebauungsplänen abweichende Festsetzungen über die Gestaltung baulicher Anlagen entsprechend § 111 LBO enthalten sind.

§ 2

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

(1) Dachform, Dachdeckung, Dachaufbauten, Dachgesimse

1. Dächer sind als Sattel- oder Walmdächer auszuführen.
2. Die Dachdeckung hat mit unglasierten Dachziegeln in roter bis rotbrauner Farbe zu erfolgen. Dachaufbauten können auch mit Kupfer abgedeckt werden.
3. Dachaufbauten sollen als Einzelgauben ausgeführt werden. Sie sollten mit einer maximalen Höhe von 1,20 m (gemessen vom Dachanschnitt bis zur Traufe) und mit einer Breite ausgebildet werden, die geringer als die Höhe ist.
4. Mehrere Dachgauben sollen insgesamt die halbe Länge der jeweiligen Dachfläche nicht überschreiten. Der Abstand der Dachaufbauten von der Giebelseite soll mindestens 2 m betragen.
5. Am Kirchplatz und in der Wilhelmstraße sind Dacheinschnitte unzulässig, wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind.
6. Die Verkleidung von Dachaufbauten ist nur in der Farbe der zulässigen Dachdeckung (roter – rotbrauner) gestattet.
7. Am Kirchplatz und in der Wilhelmstraße sind liegende Dachfenster nur bis zu einer Größe von 0,8 qm zulässig, wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind.
8. Auf jedem Gebäude ist nur 1 Antennenstab (Sammelantenne) zulässig.

9. Dach-, Ortgang-, Traufgesimse und Giebel dürfen nicht aus demselben Material hergestellt werden. Dachgesimse an der Traufe und Giebel (Ortgänge) müssen mit schattenbildenden Dachüberständen (Vorsprüngen) ausgebildet werden, soweit dies baurechtlich möglich ist. Die Dachrinnen sind als vorgehängte Rinnen auszubilden.

(2) Fassadengliederung und Fassadenproportionen

1. Werden mehrere zusammengebaute Gebäude zu einem Gebäude zusammengefasst, sind die Fassaden entsprechend den bisherigen Gebäudehöhen und -breiten zu gliedern. Wenn bestehende, durch Bauwisch getrennte Gebäude baulich verbunden, zu einem Gebäude zusammengefasst oder durch einen Neubau ersetzt werden, sind die bisherigen Hausbreiten in der Weise zu erhalten oder wieder herzustellen, dass anstelle des ehemaligen Bauwichts ein 0,60 bis 0,80 m breiter Rücksprung von 0,30 bis 0,50 m Tiefe auszuführen ist.
2. Am Kirchplatz sowie in der Wilhelmstraße sind Vordächer, Balkone und Loggien nicht zulässig, soweit sie vom öffentlichen Straßenraum einsehbar sind.
3. Vorhandene Klappläden sind zu erhalten und bei Umbauten und Renovierungen wieder anzubringen. Aufgesetzte Rollläden und Außenjalousien sind unzulässig. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn diese Fassaden nicht vom öffentlichen Verkehrsraum aus einsehbar sind. Markisen aus reflektierenden Materialien sind unzulässig, soweit sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus einsehbar sind. Die Farbgestaltung hat sich nach § 2 Abs. 4 zu richten.
4. Bestehende Fensterformate und ihre Teilungen (Sprossen) sind beizubehalten. Bei Neubauten sind nur stehende rechteckige Fensterformate zulässig. Fensterbänder sind unzulässig. Der Fensterabstand untereinander muss mindestens die halbe Fensterbreite betragen.
5. Hauseingangstüren, Scheunen- und Garagentore sollen in Holzstrukturen, vorzugsweise als Rahmenfüllungstüren, ausgeführt werden. Vorhandene Formate sind beizubehalten.
6. Am Kirchplatz sowie in der Wilhelmstraße sind Schaufenster nur in den Erdgeschossen zulässig und müssen – ausgenommen bei Passagen – gemessen von der Fußgängerebene einen mindestens 0,40 m hohen Sockel haben.

(3) Oberfläche der Außenwände

Das Verkleiden von Außenwänden mit Blech, poliertem oder geschliffenem Werkstein, glasierten Keramikplatten, Kunstschiefer, Mosaiken, Glas, Asbestzementplatten oder Kunststoffen ist unzulässig. Unglasierte Keramikplatten in gedeckten Farbtönen und Werksteine sind nur am Sockel zulässig und müssen farblich auf das Gebäude und die Umgebung abgestimmt werden. Sonstige Wände, Fachwerkausfachungen und Sockel sind zu verputzen. Strukturputze mit starken ornamentalen Profilen in der Oberfläche (z.B. Rillen, Kringel, Blätter u.ä.) sind unzulässig.

(4) Farbgestaltung

1. Putzfarben sind in ihrer Helligkeit und in ihrer Wirkung (kalte Farben / warme Farben) aufeinander und auf die Umgebung abzustimmen, wobei die Fassadenfarben entsprechend einem beim Stadtbauamt Welzheim aufliegenden Farbmuster oder vergleichbarer Farbmuster anderer Hersteller auszuwählen sind.
2. Für Putzanstriche denkmalgeschützter Gebäude müssen Kalk- oder Mineralfarben verwendet werden.
3. Fachwerkhölzer sind mit einem Farbanstrich oder mit einem lasierenden Holzschutzanstrich jeweils in braunem Ton zu streichen, soweit keine andere Farbgebung gefordert wird.
4. Folgende Farbtöne dürfen beim Fassadenanstrich nicht verwendet werden:
 - a) reines Weiß oder sehr helle Töne
(Remissionswert von 80 – 100)
 - b) reines Schwarz oder sehr dunkle Farbtöne
(Remissionswert von 0 – 15)
5. Veränderungen oder Fassadenfarbgebung sind mit der Stadt Welzheim vorher abzustimmen.

§ 3

Besondere Anforderungen an bauliche Anlagen

Historische Bauteile von künstlerischer, handwerklicher oder heimatgeschichtlicher Bedeutung, wie bestimmte, besonders gestaltete Ladenfronten, Hauseingänge (Türblätter, Türrahmen und evtl. zugehörige Stufen) sowie Erker, Zierfiguren, Wappen, Erinnerungssteine und -tafeln, ausgearbeitete Konsolsteine und Balkenköpfe, Tür- und Fensterumrandungen, Brunnen u.ä. sind an Ort und Stelle sichtbar zu erhalten und zu pflegen. Wo die Erhaltung nicht möglich ist, müssen diese Details sichergestellt und beim Wiederaufbau an entsprechender Stelle wieder eingebaut werden.

§ 4

Werbeanlagen und Automaten

Werbeanlagen und Automaten sind am Kirchplatz und in der Wilhelmstraße nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

(1) Schaukästen und Automaten

Das Anbringen und Aufstellen von Schaukästen und Warenautomaten an den öffentlichen Verkehrsflächen zugewandten Außenwänden ist nur in Haus- und Ladeneingängen, Toreinfahrten und an Gebäuderücksprüngen zugelassen.

(2) Werbeanlagen

1. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Sie dürfen nicht von einer Gebäudefassade auf Fassaden benachbarter Gebäude übergreifen.
2. Anlagen der Außenwerbung (§ 17 LBO) müssen sich nach Umfang, Anordnung, Werkstoff, Farbe und Gestaltung den Bauwerken unterordnen und dürfen wesentliche Bauglieder nicht überdecken oder überschneiden. Regellose Häufung von Anlagen der Außenwerbung, die Verwendung von reflektierenden Farben und überdimensionaler bildlicher Darstellung sind unzulässig.
3. Anlagen der Außenwerbung dürfen nur unterhalb der Höhe der Fensterbrüstungen des 1. Obergeschosses angebracht werden. Sie sind nicht gestattet an Fenstern, Türen, Einfriedigungen, Toren, Dächern und über Dach. Werbeanlagen in Form von Stechschildern sind nur als historische Schilder zugelassen.

4. Außenwerbungen dürfen nicht als Blinklichter, Schaubänder und sich bewegende Konstruktionen ausgeführt werden.
5. Schaufenster und sonstige Fenster dürfen weder zugeklebt, zugestrichen oder zugedeckt noch sonst flächig beklebt, angestrichen oder verdeckt werden.
6. Die Anbringung von Leuchtschriften, die die umgebende Bebauung beeinträchtigen, ist unzulässig.

§ 5

Genehmigungspflicht

- (1) Abweichend von § 89 Abs. 1 LBO bedürfen bei baulichen Anlagen aufgrund von § 111 Abs. 2 Ziff. 1 LBO folgende Vorhaben der Baugenehmigung:
 1. Alle Veränderungen der äußeren Gestaltung, ausgenommen der Farbgebung (vgl. § 2 Abs. 4 Ziff. 5), Werkstoff, Farbe und bauliche Anlagen im Sinne von § 17 LBO.
 2. Werbeanlagen mit mehr als 0,3 qm Größe und Automaten.
 3. Stützmauern über 30 cm und alle Einfriedigungen, soweit sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind.
 4. Abgrabungen und Aufschüttungen von über 50 cm Höhe.
 5. Energiegewinnungsanlagen auf Dächern und an Fassaden.
- (2) Bei Instandsetzungs-, Unterhaltungs- und Modernisierungsarbeiten an Kulturdenkmälern im Sinne des Denkmalschutzgesetzes können weitergehende Bedingungen und Auflagen gefordert werden.
- (3) Die Gestaltung der Fassade und die Detailkonstruktion für Dach, Gesimse, Türen, Fenster, Putz, Verkleidungen, Farbgebung sind bereits im Baugesuch verbindlich darzustellen und zu beschreiben.

§ 6

Bestandteile der Satzung

Diese Satzung besteht außer den textlichen Festsetzungen aus folgenden Anlagen:

Anlage 1: Übersichtsplan mit Darstellung der Grenze des Geltungsbereichs
 und der Kulturdenkmale

Anlage 2: Begründung der Gestaltungssatzung

Anlage 3: Farbmusterplan

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 112 Abs. 2 Ziff. 2 LBO als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

§ 8

Rechtskraft

Diese Satzung tritt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft.

Begründung der Gestaltungssatzung
für den Ortskern WELZHEIM

1. Sinn und Zweck der Gestaltungssatzung

Wie in der Präambel in dieser Satzung bereits zum Ausdruck gebracht, soll das Erscheinungsbild von Welzheim neben der dringend notwendigen Sanierung und Modernisierung erhalten, gepflegt und gestaltet werden und somit insgesamt eine städtebauliche Aufwertung erfahren.

Bauleitpläne haben nach § 1 Abs. 5 BauGB auch der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu dienen. In § 16 Abs. 2 der LBO wird bestimmt, dass bauliche Anlagen das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild nicht verunstalten oder deren beabsichtigte Gestaltung beeinträchtigen dürfen und dass auf Baudenkmale und die erhaltenswerte Eigenart der Umgebung Rücksicht zu nehmen ist.

2. Gefahr durch Einzelmaßnahmen

Die Gefahr besteht, dass das Ortsbild durch viele unbedachte Einzelmaßnahmen bei Verbesserung, Erneuerung, Um- und Ausbauten der Gebäude gestört und dadurch im Laufe der Jahre zerstört wird. Deshalb ist es notwendig, vorhandene architektonische und städtebauliche Werte zu erkennen und durch eine Ortsbausatzung zu schützen.

Das Erscheinungsbild des Ortskerns wird geprägt durch mehrere Faktoren unterschiedlicher Art und Wertigkeit, die aber erst gemeinsam die wertvolle städtebauliche Wirkung ergeben.

3. Das Haus als Element des Ortsbildes

Das wichtigste Element dieser Struktur ist das einzelne Haus mit folgenden typischen Werten:

Straßenfront: Länge 8 – 15 m

Höhe: 1 – 3 Vollgeschosse

Fassaden: Waagrechte Gliederung der Sockel,
Gurten oder Stockwerksauskragungen
Einzelfenster aus Einzelfenstern mit Klappläden
Fensterteilung durch Holzsprossen
Keine Balkone, Loggien oder Vordächer

Dachform: Geneigte Dächer, überwiegend Satteldächer,
meist über 40° Neigung
Schattenwerfende Dachvorsprünge und Ortgänge
(Giebel) mit vorgehängten Dachrinnen

Dachdeckung: Überwiegend Dachziegel (Biberschwänze) in roter bis
rotbrauner Farbe, unglasiert

Oberfläche: Putz farbig gestrichen,
Fachwerk oder Holzverschalung

4. Die Farbigkeit des Ortsbildes

Besonders empfindlich, weil auch leicht veränderbar, ist die Farbigkeit des Ortsbildes. Die Satzung bestimmt in § 2 Abs. 1, dass die Dächer mit Ziegeln zu decken sind, da der rotbraune Ziegelton der großen Dachflächen sehr wichtig für die Farbigkeit des Ortsbildes ist. Ebenso wichtig ist, dass die Vielfalt der Farben, in denen die Fassaden gestrichen sind bzw. werden, erhalten bleibt.

Besonders schlecht für das farbige Ortsbild ist weiß, da diese extreme Helligkeit die Gebäude aus dem städtebaulichen Zusammenhang löst. Deshalb werden sehr helle und sehr dunkle Farbtöne gemäß § 2 Abs. 4 ausdrücklich nicht zugelassen (vgl. Anlage 3, Farbmusterkarte). Das gleiche gilt für Oberflächenbehandlungen und Fassadenverkleidungen, die nicht der Eigenart eines alten Ortskerns entsprechen.

5. Schaufenster, Werbeflächen und Automaten

Schaufenster sind nach § 2 Abs. 2 Ziff. 6 nur in den Erdgeschossen zulässig. Dies gilt gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 auch für Werbeanlagen. Damit wird gewährleistet, dass das Erdgeschoss als Kontaktzone zwischen Kunden und Läden den wirtschaftlichen und gewerblichen Erfordernissen entsprechend gestaltet werden kann. Allerdings müssen auch Schaufenster auf die Proportionen des Gebäudes Rücksicht nehmen und für die Werbeanlagen gibt es gewisse Höchstgrenzen. Man sollte auch nicht die Werbewirksamkeit einer gut gestalteten Fassade (auch einer alten) und eines gepflegten Ortsbildes übersehen.

Dem entspricht es auch wesentlich besser, wenn beispielsweise Firmenaufschriften vorzugsweise mit auf Wandfläche aufgesetzten Buchstaben (Metall) oder auf Putz aufgemalter Schrift ausgeführt werden. Die Buchstaben sollten hierbei 40 cm nicht überschreiten und in horizontaler Reihe angeordnet werden.

Das Verbot von Schaukästen und Automaten ist deshalb im Interesse des Ortsbildes und der Platzgestaltung sowie im Interesse des Ensembleschutzes um und an Kulturdenkmalen sowie zum Schutz derselben notwendig.

6. Fassadenproportionen

Der Ausdruck des einzelnen Hauses wird aber auch durch die Proportionen seiner Fassaden bestimmt. Die alten Fachwerkhäuser (verputzt oder nicht verputzt) haben durchweg Fensterreihen, gebildet durch Einzelfenster, die durch Fensterläden miteinander verbunden werden. Dadurch entsteht eine horizontale Struktur der Fassaden, oft noch durch geschossweise Vorsprünge unterstrichen.

Werden, wie das bereits gemacht wurde, bei Renovierungen die Fensterläden einfach weggelassen oder durch Jalousien ersetzt, so verliert die Fassade, in der die Fenster dann zu klein erscheinen und verloren wirken, ihren Charakter, sie wirkt langweilig oder nackt. Deshalb wird in § 2 Abs. 2 Ziffer 3 die Beibehaltung der Fensterläden vorgeschrieben, falls nicht eine ganz neue, in sich dann wieder harmonisch proportionierte Fassade geschaffen wird.

Das Verbot von Balkonen, Loggien und Vordächern ist im Interesse des Ensembleschutzes geboten.

7. Baudenkmäler

Diese Gebäude haben wegen ihrer besonderen Form, Größe, Funktion oder Situation, oder auch nur wegen besonderer Qualitäten in der Fassadengestaltung, eine besondere städtebauliche oder architektonische Bedeutung. Sie sind teilweise im Entwurf der Denkmalliste des Landes aufgeführt und werden im Übersichtsplan besonders gekennzeichnet. Sie sollten soweit als möglich in ihrer historischen Substanz auf jeden Fall aber in ihrem äußeren Bild erhalten bleiben.

Aber auch die Baudenkmäler sind integrierter Bestandteil des Stadtbildes. Freigestellt oder in fremder Umgebung würden sie einen großen Teil ihrer Bedeutung verlieren, ebenso wie der Ort ohne diese Einzelgebäude einen großen Wert verlieren würde.

8. Städtebauliche Komposition

Die Art, wie die einzelnen Häuser nebeneinander oder einander gegenüberstehen – ob in einer Flucht, gestaffelt, vor- oder zurückspringend – bildet den Charakter des Straßenraums mit seinen Verengungen oder Erweiterungen, durch die häufig der Blick auf einen besonderen Punkt gelenkt wird. Veränderungen in der Straßenflucht, vor allem Verbreiterungen oder Begradigungen, können die lebendige und abwechslungsreiche Raumfolge erheblich stören.

9. Ortsbild

Die im Geltungsbereich der Satzung liegenden Gebäudegruppierungen in Form von Straßenfronten, Platzwänden und Fassaden, die städtebaulichen Räume (Straßen, Plätze, Gassen) umschließen oder abgrenzen, sind für das Ortsbild von besonderem Wert. Sie sollen deshalb in ihrem städtebaulichen Ausdruck soweit als möglich erhalten bleiben, ohne dass jedes Einzelgebäude als Detail stehen bleiben muss.

10. Zusammenfassung

Mit dieser Satzung soll nicht etwa jede bauliche Entwicklung oder die Sanierung des Ortskerns verhindert werden zugunsten einer rein musealen Denkmalspflege. Vielmehr sollen die vorhandenen städtebaulichen und architektonischen Zusammenhänge aufgezeigt und festgehalten werden, um bei Sanierungen nicht unbedacht und unabsichtlich unersetzbare Werte zu opfern, die in ihrer Bedeutung für die Gemeinde und ihre Bürger vielleicht erst in späteren Jahren richtig erkannt und verstanden werden.

Das eigentliche Zentrum und somit den Ortskern von Welzheim bilden der Kirchplatz und die Wilhelmstraße mit ihren Gebäuden, Läden und Geschäften. Die vorhandenen Kulturdenkmale gemäß der Entwurfsliste erstrecken sich größtenteils auf diesen Bereich. Aus diesem Grunde erschien es zweckmäßig und richtig, insbesondere dort besondere Anforderungen an bauliche Anlagen sowie Werbeanlagen und Automaten zu erlassen (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 5, § 2 Abs. 1 Nr. 7, § 2 Abs. 2 Nr. 2, § 2 Abs. 2 Nr. 6 und § 4) und den Schutz dieser Bauten, Straßen und Plätze von städtebaulicher und teilweise geschichtlicher Bedeutung zu gewährleisten (§ 111 Abs. 1 Ziffer 2 LBO).

Farbmusterplan

zur Gestaltung für den Ortskern WELZHEIM

Im Geltungsbereich der Satzung werden folgende Farben für die Außengestaltung zugelassen:

Sikkens Color Collection Bau + Raum 2021

Oder vergleichbare Farbmuster anderer Hersteller

Farbkarte 16:	C4.05.20,	C4.20.30,	C4.30.40,	C4.20.50,	C4.05.65
Farbkarte 19:	C8.10.30,	C8.20.40,	C8.20.60,	C8.03.78	
Farbkarte 20:	C8.30.50,	C8.25.55,	C8.20.50,	C8.15.55,	C8.10.50
Farbkarte 21:	D2.50.55,	D2.40.60,	D2.30.70,	D2.15.80,	D2.03.86
Farbkarte 22:	D2.15.25,	D2.25.30,	D2.30.40,	D2.30.50,	D2.30.60
Farbkarte 23:	D2.20.30,	D2.20.40,	D2.20.50,	D2.20.60,	D2.20.70
Farbkarte 24:	D2.10.25,	D2.10.40,	D2.10.60,	D2.10.70,	D2.05.80
Farbkarte 26:	D6.40.40,	D6.40.50,	D6.30.60,	D6.15.75,	DN.02.82
Farbkarte 28:	D6.20.30,	D6.20.40,	D6.20.50,	D6.20.60,	D6.20.70
Farbkarte 29:	D6.10.20,	D6.10.50,	D6.10.60,	D6.05.65,	D6.10.80
Farbkarte 31:	EO.45.55,	EO.40.60,	EO.25.65,	EO.05.75,	EO.03.88
Farbkarte 32:	EO.40.40,	EO.40.50,	EO.25.55,	EO.15.65,	EO.15.75
Farbkarte 33:	EO.25.35,	EO.30.40,	EO.30.50,	EO.30.60,	EO.30.70
Farbkarte 34:	EO.20.30,	EO.20.40,	EO.20.50,	EO.20.60,	EO.20.70
Farbkarte 35:	EO.05.25,	EO.10.40,	EO.05.45,	EO.10.60,	EO.10.70
Farbkarte 37:	E4.50.60,	E4.40.70,	E4.20.75,	E4.10.80,	E4.03.80
Farbkarte 39:	E4.25.35,	E4.30.40,	E4.30.50,	E4.30.60,	E4.30.70
Farbkarte 41:	E4.15.35,	E4.15.45,	E4.15.55,	E4.15.65,	E4.15.75
Farbkarte 44:	E8.35.55,	E8.35.65,	E8.25.65,	E8.20.75,	E8.15.85
Farbkarte 45:	E8.10.25,	E8.25.35,	E8.35.45,	E8.40.50,	E8.50.60
Farbkarte 46:	E8.30.40,	E8.30.50,	E8.30.60,	E8.30.70,	E8.25.75
Farbkarte 47:	E8.20.30,	E8.20.40,	E8.20.50,	E8.20.60,	E8.20.70
Farbkarte 48:	E8.15.35,	E8.15.45,	E8.15.55,	E8.15.65,	E8.15.75
Farbkarte 86:	G8.10.25,	G8.20.30,	G8.30.40,	G8.30.60,	G8.20.80

